

# Bayerischer Verwaltungsgerichtshof



Bayerischer Verwaltungsgerichtshof, Postfach 340148, 80098 München

Rechtsanwälte  
Geulen & Klinger  
Schaperstr. 15  
10719 Berlin

Dieses EDV-erstellte Schreiben  
ist aus Vereinfachungsgründen  
nicht unterzeichnet

**Per Fax: 030 884728-10**

Ihr Zeichen	Bei Antwort bitte immer angeben Unser Zeichen	Tel.	München,
	22 C 16.1427	089 2130-220	01.03.2017

Verwaltungsstreitsache  
Deutsche Umwelthilfe e. V.  
gegen Freistaat Bayern  
beigefaden:  
Landeshauptstadt München  
wegen Änderung des Luftreinhalteplans für die LHSt München, Vollstreckung gegen den  
Staat aus verwaltungsgerichtlichem Urteil

Sehr geehrte Damen und Herren,

anliegender Beschlusstenor nebst Pressemitteilung werden zur Kenntnisnahme übersandt.

Mit freundlichen Grüßen  
Im richterlichen Auftrag

Die Geschäftsstelle

Dienstgebäude  
Ludwigstraße 23  
80539 München

Verkehrsverbindung  
U3 und U6  
Haltestelle Universität  
Buslinie 153 und 154

Parteiverkehrszeiten  
Mo. - Do. 8.00 Uhr - 12.00 Uhr  
13.00 Uhr - 16.00 Uhr  
Fr. 8.00 Uhr - 12.00 Uhr  
13.00 Uhr - 14.00 Uhr

Akteneinsicht nach vorheriger Vereinbarung

Telefon: 089 2130-0  
Telefax: 089 2130-320

E-Mail: [poststelle@vgh.bayern.de](mailto:poststelle@vgh.bayern.de)  
Internet: <http://www.vgh.bayern.de>



# Bayerischer Verwaltungsgerichtshof

per Telefax/E-Mail

München, 1. März 2017

## Pressemitteilung

### Luftreinhalteplan München: Freistaat Bayern bleibt in der Pflicht

Mit heute bekannt gewordenem Beschluss vom 27. Februar 2017 hat der Bayerische Verwaltungsgerichtshof (BayVGH) eine gegenüber dem beklagten Freistaat Bayern erfolgte Androhung eines Zwangsgelds in Höhe von 10.000 Euro (Beschluss des Verwaltungsgerichts München vom 21. Juni 2016) auf dessen Beschwerde hin abgeändert.

Die im Vollstreckungsverfahren ergangene Entscheidung dient der Durchsetzung eines rechtskräftigen Urteils des Verwaltungsgerichts München vom 9. Oktober 2012, mit dem der Freistaat Bayern auf eine Klage der Deutschen Umwelthilfe e.V. hin verpflichtet wurde, den für München geltenden Luftreinhalteplan so zu ändern, dass dieser die erforderlichen Maßnahmen zur schnellstmöglichen Einhaltung der Immissionsgrenzwerte für Stickstoffdioxid und Feinstaub im Stadtgebiet von München enthält.

Der BayVGH hält in seinem Beschluss keine gesonderten Maßnahmen zur schnellstmöglichen Einhaltung der Immissionsgrenzwerte für Feinstaub mehr für geboten.

In Bezug auf die schnellstmögliche Einhaltung des Immissionsgrenzwerts (Jahresmittelwerts) für Stickstoffdioxid trifft der BayVGH in seinem Beschluss folgende Regelungen:

- Ein Zwangsgeld in Höhe von 2.000 Euro wird für den Fall angedroht, dass der Beklagte nicht bis zum Ablauf des **29. Juni 2017** ein vollständiges **Verzeichnis** aller Straßen(abschnitte) in München öffentlich macht, an denen der Immissionsgrenzwert für Stickstoffdioxid aktuell überschritten wird.
- Ein Zwangsgeld in Höhe von 4.000 Euro wird für den Fall angedroht, dass der Beklagte nicht bis zum Ablauf des **31. August 2017** im Zuge der **Öffentlichkeitsbeteiligung** zur Vorbereitung der Fortschreibung des Luftreinhalteplans bekannt macht, dass Verkehrsverbote für Fahrzeuge mit Dieselmotor in Bezug auf aufzulistende Straßen(abschnitte) in den Luftreinhalteplan aufgenommen werden sollen, welche zeitlichen und sachlichen Einschränkungen für diese Verkehrsverbote gegebenenfalls geplant sind und hinsichtlich welcher Straßen(abschnitte) von Verkehrsverboten abgesehen werden soll.
- Ein Zwangsgeld in Höhe von 4.000 Euro wird für den Fall angedroht, dass der Beklagte nicht bis zum Ablauf des **31. Dezember 2017** ein **vollzugsfähiges Konzept** zur Fortschreibung des Luftreinhalteplans veröffentlicht,

**Presse Sprecher:**

BayVGH Dr. Klaus Löffelbein  
Telefon: 089/2130-227  
Fax: 089/2130-315

ORR Martin Scholtysik  
Telefon: 089/2130-264  
Fax: 089/2130-464

**E-Mail:**

presse@vgh.bayern.de

**Dienstgebäude:**

Ludwigstr. 23  
80529 München

**Internet:**

www.vgh.bayern.de

– 2 –

aus dem sich ergibt, dass Verkehrsverbote für Fahrzeuge mit Dieselmotor in Bezug auf aufzulistende Straßen(abschnitte) in den Luftreinhalteplan aufgenommen werden, welche zeitlichen und sachlichen Einschränkungen für diese Verkehrsverbote gegebenenfalls zur Anwendung kommen sollen und hinsichtlich welcher Straßen(abschnitte) von Verkehrsverbotten abgesehen wird.

Bereits in der mündlichen Verhandlung vom 16. Februar 2017 hatte der Senat die Beteiligten darauf hingewiesen, dass für die Einhaltung des vom Normgeber festgesetzten Immissionsgrenzwerts für Stickstoffdioxid ein Einstieg in Fahrverbote für Dieselfahrzeuge unerlässlich erscheine, dem Erlass diesbezüglicher Fahrverbote jedoch wohl noch rechtliche Hürden im Hinblick auf die derzeitige Fassung der Straßenverkehrsordnung entgegen stünden. Vor diesem Hintergrund verpflichtet der BayVGH den Beklagten mit seinem heutigen Beschluss nicht bereits zur Aufnahme von Fahrverboten für Dieselfahrzeuge in den Luftreinhalteplan, jedoch zur konkreten und zeitnahen Vorbereitung diesbezüglicher Maßnahmen.

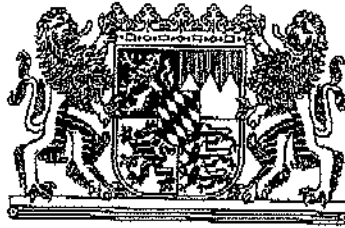
Die schriftlichen Entscheidungsgründe werden in den nächsten Wochen erwartet.

Gegen den Beschluss des BayVGH gibt es kein Rechtsmittel.

(Bayer. Verwaltungsgerichtshof, Beschluss vom 27.02.2017, Az. 22 C 16.1427)

*Zur Verwendung durch die Medien bestimmtes nichtamtliches Dokument, das den BayVGH nicht bindet.*

**22 C 16.1427**  
M 1 V 15.5203



## **Bayerischer Verwaltungsgerichtshof**

In der Verwaltungsstreitsache  
**Deutsche Umwelthilfe e. V.**,  
vertreten durch den Vorstand,  
Fritz-Reichle-Ring 4, 78315 Radolfzell,

- Kläger -

bevollmächtigt:  
Rechtsanwälte Geulen & Klinger,  
Schaperstr. 15, 10719 Berlin,

gegen

**Freistaat Bayern,**

vertreten durch:  
Landesrechtsanwaltschaft Bayern,  
Ludwigstr. 23, 80539 München,

- Beklagter -

beigeladen:  
**Landeshauptstadt München,**  
vertreten durch den Oberbürgermeister,  
Marienplatz 8, 80331 München,

bevollmächtigt:  
Rechtsanwälte Messerschmidt, Dr. Niedermeier und Partner PartmbB,  
Prinzregentenplatz 21, 81675 München,

wegen

- 2 -

Änderung des Luftreinhalteplans für die LHSt München, Vollstreckung gegen den Staat aus verwaltungsgerichtlichem Urteil;  
hier: Beschwerden des Klägers und des Beklagten gegen den Beschluss des Bayerischen Verwaltungsgerichts München vom 21. Juni 2016,

erlässt der Bayerische Verwaltunggerichtshof, 22. Senat,  
durch den Vorsitzenden Richter am Verwaltunggerichtshof Dr. Schenk,  
den Richter am Verwaltunggerichtshof Demling,  
den Richter am Verwaltunggerichtshof Ertl

aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 16. Februar 2017

am 27. Februar 2017

folgenden

### **Beschluss:**

- I. Das Verfahren wird hinsichtlich der Beschwerde des Klägers eingestellt.
- II. Auf die Beschwerde des Beklagten hin erhält die Nummer I des Beschlusses des Bayerischen Verwaltungsgerichts München vom 21. Juni 2016 folgende Fassung:
  - „1. Dem Beklagten wird ein Zwangsgeld in Höhe von 2.000 Euro angedroht, falls er bis zum Ablauf des 29. Juni 2017 der Öffentlichkeit kein vollständiges Verzeichnis aller Straßen(abschnitte) im Gebiet der Beigeladenen zugänglich macht, an denen der in § 3 Abs. 2 der 39. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes festgesetzte Immissionsgrenzwert nach dem aktuellsten dem Beklagten zur Verfügung stehenden Erkenntnisstand überschritten wird.
  2. Dem Beklagten wird ein Zwangsgeld in Höhe von 4.000 Euro angedroht, falls er nicht bis zum Ablauf des 31. August 2017 die Öff-

- 3 -

fentlichkeitsbeteiligung zur Vorbereitung einer weiteren Fortschreibung des Luftreinhalteplans für die Landeshauptstadt München (§ 47 Abs. 5 Satz 2, Abs. 5a Satz 1 bis 3 BImSchG) dergestalt einleitet, dass er in das Amtsblatt der Regierung von Oberbayern eine den Anforderungen des § 47 Abs. 5a Satz 2 BImSchG genügende Bekanntmachung einrückt, aus der sich ergibt, dass in eine solche Fortschreibung Verkehrsverbote für Fahrzeuge mit Selbstzündungsmotor in Bezug auf enumerativ aufzuführende Straßen(abschnitte) im Gebiet der Beigeladenen aufgenommen werden sollen, welche zeitlichen und sachlichen Einschränkungen – unter Angabe der hierfür maßgeblichen Gründe – für diese Verkehrsverbote ggf. in Aussicht genommen sind, und hinsichtlich welcher Straßen(abschnitte) im Gebiet der Beigeladenen, an denen der in § 3 Abs. 2 der 39. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes festgesetzte Immissionsgrenzwert nach dem aktuellsten dem Beklagten zur Verfügung stehenden Erkenntnisstand überschritten wird, von der Aufnahme eines solchen Verkehrsverbots mit welcher Begründung abgesehen werden soll.

3. Dem Beklagten wird ein weiteres Zwangsgeld in Höhe von 4.000 Euro angedroht, falls er bis zum Ablauf des 31. Dezember 2017 der Öffentlichkeit kein vollzugsfähiges Konzept zur Kenntnis bringt, aus dem sich ergibt, dass in eine künftige Fortschreibung des Luftreinhalteplans für die Landeshauptstadt München Verkehrsverbote für Fahrzeuge mit Selbstzündungsmotor in Bezug auf enumerativ aufzuführende Straßen(abschnitte) im Gebiet der Beigeladenen aufgenommen werden, welche zeitlichen und sachlichen Einschränkungen – unter Angabe der hierfür maßgeblichen Gründe – für diese Verkehrsverbote ggf. Platz greifen sollen, und hinsichtlich welcher Straßen(abschnitte) im Gebiet der Beigeladenen, an denen der in § 3 Abs. 2 der 39. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes festgesetzte Immissionsgrenzwert nach dem aktuellsten dem Beklagten zur Verfügung stehenden Erkenntnisstand überschrit-

- 4 -

ten wird, von der Aufnahme eines solchen Verkehrsverbots mit welcher Begründung abgesehen wird.“

- III. Im Übrigen werden der Vollstreckungsantrag des Klägers und die Beschwerde des Beklagten zurückgewiesen.
- IV. Unter Abänderung der Nummer II des Beschlusses des Verwaltungsgerichts vom 21. Juni 2016 fallen die Kosten des Verfahrens im ersten Rechtszug zu zwei Fünfteln dem Kläger, zu drei Fünfteln dem Beklagten zur Last. Die Beigeladene trägt ihre im ersten Rechtszug entstandenen außergerichtlichen Kosten selbst.

Die Gerichtskosten des Beschwerdeverfahrens haben der Kläger zur Hälfte, der Beklagte und die Beigeladene zu je einem Viertel zu tragen. Dem Kläger fallen ferner jeweils die Hälfte der im Beschwerdeverfahren entstandenen außergerichtlichen Kosten des Beklagten und der Beigeladenen zur Last. Diese Beteiligten haben ihrerseits je ein Viertel der im Beschwerdeverfahren entstandenen außergerichtlichen Kosten des Klägers zu tragen. Im Übrigen tragen die Beteiligten ihre im Beschwerdeverfahren entstandenen außergerichtlichen Kosten selbst.

Dr. Schenk

Demling

Ertl